



Die Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung (BKGS) der Wasser- und Abwasserzweckverbände (WAZV) „Der Teltow“ und „Mittelgraben“ bzw. die Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung (GGES) des WAZV „Mittelgraben“ bieten für die Anschlussnehmer die Möglichkeit, Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden, mit der Installation eines geeigneten und geeichten Absetzmengenzählers nachzuweisen.

Ist der Zähler registriert, d. h., durch den WAZV abgenommen und plombiert, wird für das nicht eingeleitete Trinkwasser keine Schmutzwassergebühr erhoben. Voraussetzung dafür ist die Installation eines geeigneten, geeichten Wasserzählers nach den technischen Vorgaben sowie die Entrichtung der anfallenden Verwaltungsgebühr für die Abnahme/Plombierung des Absetzmengenzählers.

1 Einbau und Wechsel

1.1 Erstinstallation

Die Erstinstallation muss durch einen bei einem Wasserversorger registrierten Installateur erfolgen und den technischen Anforderungen entsprechen. **Beachten Sie daher zwingend den Auszug aus dem Technischen Regelwerk auf Seite 3.**

Nach der Installation ist die Abnahme/Verplombung des Gartenwasserzählers/der Gartenwasserzähler beim jeweiligen Zweckverband zu beantragen. Die entsprechenden Formulare stehen unter www.mwa-gmbh.de zum Download bereit.

Beachten Sie, dass für Messeinrichtungen, welche nicht den Vorgaben entsprechend hergestellt sind, keine Abnahme erfolgen kann.

1.2 Gartenzählerwechsel (alle 6 Jahre)

Muss ein beim WAZV registrierter Gartenwasserzähler auf Grund des Auslaufs der Eichzeit gewechselt werden, wird dem betreffenden Anschlussnehmer im spätestens ersten Quartal des betreffenden Jahres postalisch eine Information darüber zugesandt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht, weil es um privaten, zusätzliche Zähler handelt, welche nicht in der Zuständigkeit des Wasserversorgers liegen. Wird bis zum Ablauf der Eichzeit keine Abnahme beim WAZV beantragt bzw. Zählerwechsel bei der MWA beauftragt, wird der betreffende Absetzmengenzähler nicht mehr in der Abrechnung berücksichtigt, es erfolgt keine Schmutzwassergutschrift mehr.

Der Wechsel kann auf zwei Wege erfolgen:

1.2.1 Möglichkeit 1 – Wechsel über einen Installateur

Sie lassen den Gartenwasserzähler von einem Installateur wechseln, welcher in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens registriert ist. Dieser bestätigt den ordnungsgemäßen Wechsel mittels Stempel auf dem „Antrag zur Abnahme“. Anschließend schicken Sie den Antrag ausgefüllt an den Wasserversorger zurück. Die entsprechenden Formulare stehen unter www.mwa-gmbh.de zum Download bereit.

1.2.2 Möglichkeit 2 – Austausch durch den Wasserversorger

Sie lassen den Gartenwasserzähler vom Betriebsführer des WAZV, der MWA, austauschen. Füllen Sie zur Beauftragung einfach den „Arbeitsauftrag“ aus und senden diesen an den Wasserversorger zurück. Auch dieses entsprechende Formular steht unter www.mwa-gmbh.de zum Download bereit.

2 Kosten und Wirtschaftlichkeit

2.1 Erstinstallation

Für die Abnahme/Plombierung von neu eingebauten Gartenwasserzählern erhebt der Zweckverband folgende Verwaltungsgebühren:

- für die erste abgenommene und plombierte Messeinrichtung (Erstabnahme nach Neuinstallation) 54,40 €
- für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung (Erstabnahme nach Neuinstallation) 27,20 €

2.2 Gartenzählerwechsel (*alle 6 Jahre*)

2.2.1 Wechsel durch die MWA (optional)

Pauschalpreis je Zählerwechsel (Arbeitsaufwand + Zähler)	72,44 € (netto)
	86,20 € (brutto)

2.2.2 Verwaltungsgebühren (fallen in jedem Fall an)

- für die Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung (Folgeabnahme nach Zählerwechsel) 27,20 €
- für jede weitere Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin (Folgeabnahme nach Zählerwechsel) 13,60 €

2.3 Wirtschaftlichkeit

Der Wasserversorger geht bei der derzeitigen Gebührenlage davon aus, dass sich die Aufwendungen zur Installation/Unterhaltung von Absetzmengenzählern ab einem Verbrauch von 15 m³/jährlich tragen.

3 Ansprechpartner

Sie haben weitere Fragen? Sie erreichen die zuständigen Mitarbeiter im Bereich Kundenservice unter folgenden Telefonnummern 033203 345-136 oder -142.

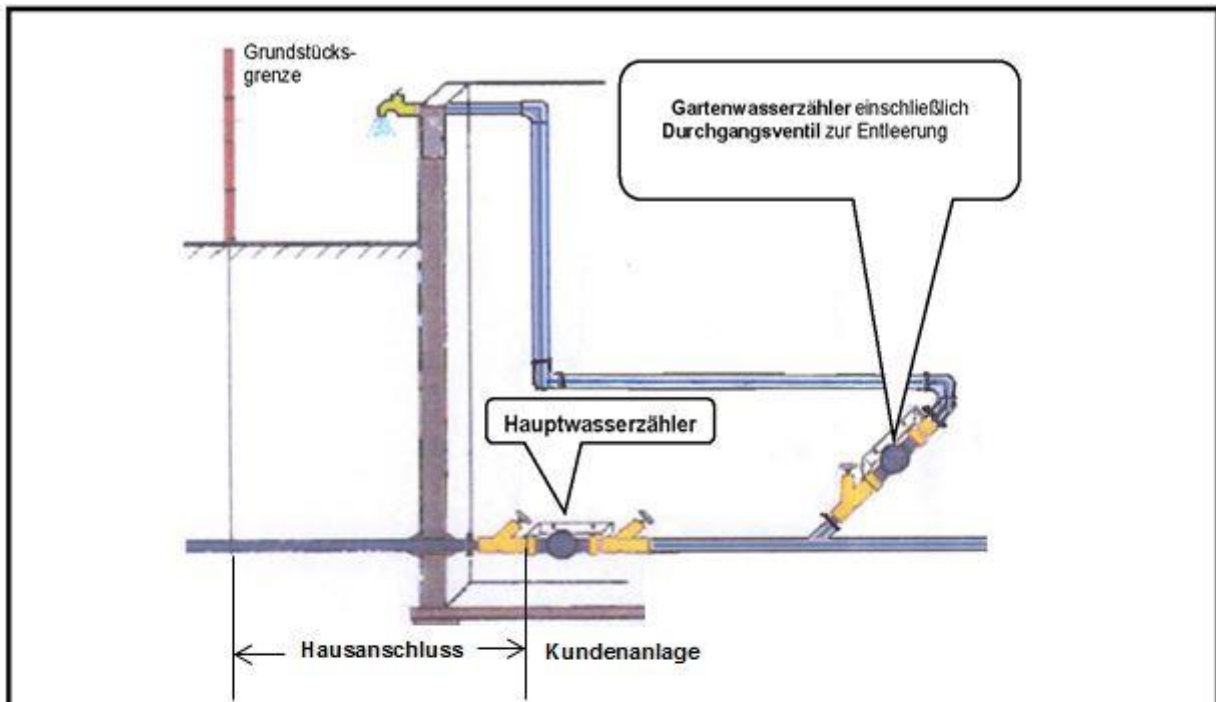
Bitte beachten Sie, dass Terminvergaben zur Abnahme oder zum Wechsel nicht telefonisch erfolgen.

4 Rechtsgrundlagen und Regelwerk

- § 17 (3 und 5), § 18 der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung (BKGS) des WAZV „Der Teltow“ bzw. „Mittelgraben“
- Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25.07.2013, zum 01.01.2015 in Kraft getreten
- Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 17.12.2014, zum 01.01.2015 in Kraft getreten
- Anlage 2 der Technischen Regeln für die Planung und Bausausführung von Trinkwasserverteilungsanlagen im Betriebsführungsgebiet der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH (MWA)

4.1 Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen

- Nach BKGS bzw. GGES kann der Gebührenpflichtige Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden (z. B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser) mit der Installation eines geeigneten und geeichten Absetzmengenzählers (Gartenwasserzählers) nachweisen.
- Die nachgewiesenen Trinkwassermengen aus öffentlichen Einrichtungen, welche nicht der Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden, werden, sofern die Verwaltungsgebühr nach § 18 BKGS bzw. §11 GGES entrichtet wurde, nach Plombierung/Abnahme des Absetzmengenzählers nicht berechnet.




*Abbildung beispielhaft

1. Die Installation der Absetzmengenzähler (Gartenwasserzähler) ist fachgerecht auszuführen. Es sind Wasserzähleranlagen mit Wandhalterung zu verwenden. Vor und nach dem Zähler ist ein Absperrventil zu installieren. Das Ventil nach dem Zähler ist als KFR-Ventil auszuführen. Insbesondere sind die Vorgaben nach DIN EN 1717, DIN 3502 und Arbeitsblatt DVGW W 406 zu beachten.
2. Die Ausführung der Anlage muss für die Aufnahme eines Wasserzählers Q3=4 (Qn 2,5) in waagerechter Ausführung oder als Steigrohr (Baulängen 190mm bzw. 105mm) installiert werden. Es sind nur geeichte Kaltwasserzähler zu verwenden.
3. Die Gartenwasserzähleranlage ist hinter dem Hauptwasserzähler so in die Hausinstallation einzubauen, dass ausschließlich Wasser erfasst wird, welches nicht in die Entwässerungsanlagen eingeführt wird.
4. Andere Einbauarten, insbesondere Unter-Putz-Zähler und Zapfhahnzähler, sind nicht zulässig.
5. Die Installation hat in einem frostfreien Raum oder Schacht zu erfolgen. Die Anforderungen dieses Regelwerks an den Zählerstandort sind zu beachten.



Die o. g. Bestimmungen müssen bei der Neuanmeldung, d. h. bei Neuinstallation und Wiederinbetriebnahme bzw. Änderungen an bestehenden Gartenwasserzähleranlagen berücksichtigt werden. Werden diese nicht eingehalten, erfolgt keine Abnahme der Messeinrichtung. Der Gartenwasserzähler ist durch das Wasserversorgungsunternehmen zu verplomben. Hierfür entsteht eine Verwaltungsgebühr. Ohne Abnahme und Verplombung sowie Entrichtung der Verwaltungsgebühr wird der Verbrauch über die Messeinrichtung nicht in der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt.

Regelblatt	 Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH	
	Technische Regeln	
Gartenwasserzähler	Anlage	2